

1250 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 28. November 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird (Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1974)

Das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, macht die Anpassung einer Reihe gerichtlicher Strafbestimmungen, die in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind, erforderlich. Im Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, sind hievon § 10 Abs. 5 und § 12 betroffen. Aus Anlaß der Strafrechtsanpassung soll ferner die Höhe der Verzugszinsen den Kreditkosten angepaßt und die Möglichkeit geschaffen werden, für den zu entrichtenden Importausgleich eine Sicherstellung zu verlangen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. November 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird (Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1974), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1974

Ing. E d e r
Berichterstatter

www.parlament.gov.at

Dr. H e g e r
Obmann